

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 221.

1) Ministerialbekanntmachung, die Ausstellung der Trauscheine im Auslande betr.
(Verfügt in Nr. 41 des Amts- und Verordnungsblattes v. J. 1859.)

Zu Ausstellung der Trauscheine (Ehekontrakte) Behufs der Trauungen im Auslande sind zu Folge neuerer Mittheilung in den nachstehenden Staaten folgende Behörden resp. Stellen ermächtigt:

Im

Königreich Württemberg

die königlichen Oberämter, sowie die Stadtdirektion zu Stuttgart; im

Großherzogthum Baden

die Bezirksverwaltungsbehörden (Stadt-, Ober- und Bezirks-Aemter); im

Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz

a) in den Städten und deren Kammerregistern — die Stadtmagistrate;

b) in den Domänenortschaften, sowie in den Flecken Miron und Feldberg — die Großherzoglichen Aemter;

c) in den Großherzoglichen Kabinetsgütern — das Großherzogliche Kabinettsamt zu Reustrelitz;

d) in den ritterschaftlichen Gütern — die Gutsherrschaften resp. deren Mandatare;

e) in den Kirchenkonomiegütern zu Neubrandenburg und Friedland — die dortige ökonomi;

f) in dem Fürstenthume Rostenburg — die Großherzogliche Landvoigtei Schönberg.

Im Nachtrage zu unserer Bekanntmachung vom 27. Mai 1859, Nachträge und Erläuterungen der Heimathskontention betreffend (Gesetzsammlung Band XII. Seite 279) wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht

Gera, am 21. September 1859.

Fürstlich Reuß-Mainisches Ministerium.
v. **G e l d e r n.**

Sammel.